



Industrie- und Handelskammer  
für Ostfriesland und Papenburg

# Die GmbH -Gründung

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Das Wichtigste über die GmbH	2
Wie gründet man eine GmbH?	3
Was kostet die Gründung einer GmbH?	7
Mit welchen Steuern muss gerechnet werden?	8
Zu welchen Angaben ist man auf dem Geschäftspapier verpflichtet	8
Weiterführende Literatur / Ansprechpartner	9

**Vorwort:**

## **Die richtige Rechtsform**

Die GmbH ist die meistgewählte Gesellschaftsform. Wer eine GmbH gründet, geht zwar als deren Geschäftsführer "gewisse" Risiken ein. Aber gleichzeitig locken starke Argumente. So lassen sich die Vorteile eines Arbeitnehmers mit den Vorzügen eines Selbständigen verknüpfen und auch noch Steuern sparen.

Die GmbH-Gründung ist formgebunden, d.h. der Gesellschaftsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung. Außerdem sind eine Reihe zwingender Vorschriften zu beachten. Der Vertrag muss daher mit besonderer Sorgfalt abgefasst werden.

Die Broschüre will Sie mit der Rechtsform der GmbH vertraut machen und Ihnen vor allem durch die Darstellung der Vor- und Nachteile dieser Gesellschaftsform helfen, die richtige Entscheidung zu treffen, wenn Sie sich für die Gründung einer GmbH interessieren. Die Broschüre enthält aber auch praktische Tipps für den Gründungsvorgang.

Sollten diese Hinweise für Ihre Meinungsbildung nicht ausreichen, steht Ihnen Ihre IHK für weitere Fragen zur Verfügung.

## **Das Wichtigste über die GmbH**

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person), bei der die Haftung auf das Gesellschaftskapital beschränkt ist.

### ***Eigene Rechtspersönlichkeit***

bedeutet, dass die Gesellschaft selbst Träger eigener Rechte ist und selbständig im Rechtsverkehr - durch ihre Geschäftsführer - handelt. Sie tritt als Kaufmann im Rechtsverkehr auf, schließt Verträge, besitzt Vermögen und muss Steuern bezahlen. Handlungen, die das Unternehmen betreffen, werden grundsätzlich der Gesellschaft und nicht den Gesellschaftern zugerechnet.

### ***Beschränkte Haftung***

Da die GmbH eine eigenständige juristische Person ist, haftet sie auch selbst für alle ihre Schulden. Die Haftung ist allerdings nach § 13 Abs. 2 GmbHG beschränkt auf das Vermögen der Gesellschaft, dh. h., das einzuzahlende Stammkapital und alle sonstigen Vermögenswerte, welche die GmbH erworben hat.

Die Gesellschafter der GmbH haften den Gesellschaftsgläubigern gegenüber nicht mit ihrem Privatvermögen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die GmbH immer erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister als solche entsteht. Vor der Eintragung haften alle, die im Namen der Gesellschaft Verbindlichkeiten eingegangen sind, persönlich und unbegrenzt!

In der Regel haftet auch der Geschäftsführer gegenüber Gläubigern nicht persönlich für die von ihm geschaffenen Gesellschaftsschulden: Verletzt er allerdings bestimmte Pflichten, so kann er dennoch in Regress genommen werden.

Der Geschäftsführer haftet beispielsweise dann persönlich, wenn er

- dem unwissenden Geschäftspartner nicht deutlich macht, dass er für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt;
- bei Vertragsabschlüssen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft verschweigt;
- Sozialversicherungsbeiträge für die Angestellten der GmbH nicht ordnungsgemäß abführt;
- vorsätzlich oder grob fahrlässig Steuerschulden der GmbH nicht bezahlt;
- nicht spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der GmbH einen Insolvenzantrag stellt.
- die Gesellschafterliste nicht einmal jährlich dem Registergericht einreicht.

## **Wie gründet man eine GmbH?**

Eine GmbH kann durch einen oder mehrere Gesellschafter gegründet werden. Der Regelfall ist die Gründung durch mehrere Personen. Die folgenden Hinweise beziehen sich auf diese Mehrpersonen-GmbH. Auf die Besonderheiten der sogenannten "Einmann-Gründung" wird in einem speziellen Abschnitt eingegangen.

### ***Der Gesellschaftsvertrag***

Erster Schritt auf dem Weg zur GmbH ist der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages zwischen den Gesellschaftern. Dieser Vertrag muss notariell beurkundet und von allen Gesellschaftern unterschrieben werden. Wenn ein Gesellschafter bei der Vertragsunterzeichnung nicht persönlich anwesend sein kann, ist eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich; erforderlich dafür ist allerdings eine Vollmacht, die von einem Notar beglaubigt sein muss.

### ***Der Gesellschaftsvertrag muss enthalten:***

*Firma der GmbH (Name)*

Die Firma ist der Name der GmbH, unter dem sie im Handelsregister eingetragen ist und im Geschäftsverkehr auftritt. In der Firma muss immer die Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder abgekürzt "GmbH" enthalten sein.

Ansonsten haben die Gesellschafter bei der Firmenbezeichnung "relativ" freie Wahl. Sie können zwischen einer Personenfirma (Name eines oder mehrerer Gesellschafter; z. B.

Müller GmbH), einer Sachfirma (Tätigkeitsbeschreibung; z. B. Gebäudereinigungs- GmbH) oder einer reinen Phantasiefirma (z. B. Firlefanz GmbH) wählen.

Die Firma muss jedoch zur "Kennzeichnung" des Unternehmens geeignet sein und "Unterscheidungskraft" besitzen. Die Unterscheidungskraft von Phantasiefirmen kann dabei durchaus größer sein als die von Sachfirmen, die lediglich die wichtigsten Tätigkeitsgebiete des Unternehmens überschriftsmäßig zusammenfassen. Sachfirmen sind nämlich wegen ihres meist beschreibenden Charakters bei Unternehmen, die in dem gleichen Wirtschaftssektor tätig sind, zwangsläufig dem Risiko fehlender Unterscheidungskraft ausgesetzt. Deshalb ist es bei Sachfirmen meistens erforderlich, sie durch einen Zusatz (beispielsweise durch eine Buchstabenkombination: ABC) zu ergänzen.

### *Wichtig:*

Um im nachhinein kostspielige Veränderungen des Gesellschaftsvertrages zu vermeiden, empfiehlt es sich, die geplante Firma vorher mit der IHK abzustimmen.

### *Sitz der Gesellschaft*

Sitz der Gesellschaft ist der Ort, den der Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Als Sitz der Gesellschaft wird im Gesellschaftsvertrag der Ort bestimmt, an dem die Gesellschaft einen Betrieb hat, an dem sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird.

### *Gegenstand des Unternehmens (Tätigkeitsbereich)*

Als Gegenstand des Unternehmens ist die beabsichtigte Tätigkeit eindeutig im Gesellschaftsvertrag zu bezeichnen. Die Formulierung sollte sich dabei möglichst eng am vorgesehenen Geschäftsbereich orientieren; das gilt insbesondere im Hinblick auf das von der Rechtsprechung entwickelte Wettbewerbsverbot für beherrschende Gesellschafter oder geschäftsführende Gesellschafter im Verhältnis zu der Gesellschaft.

Andererseits soll die Gesellschaft auch nicht zu sehr in ihrem Betätigungsfeld eingeschränkt werden. Es ist deshalb empfehlenswert, eine Klausel aufzunehmen, wonach auch sonstige Geschäfte möglich sind, soweit sie der Erreichung und Förderung ihres Hauptzweckes dienen.

Bedarf der Gegenstand des Unternehmens einer staatlichen Genehmigung, hat der Geschäftsführer bei der Anmeldung der GmbH dem Gericht die Genehmigungsurkunde, die auf die GmbH und nicht die Person des Geschäftsführers lauten muss, mit einzureichen. Ein solches Genehmigungserfordernis gilt beispielsweise für Gaststätten, Grundstücksmakler, Finanzierungsvermittler, Taxiunternehmer, Güternah- und Fernverkehr usw. Auch die Eintragung in die Handwerksrolle ist eine staatliche Genehmigung.

### *Stammkapital und Stammeinlagen*

Im Gesellschaftsvertrag müssen der Betrag des Stammkapitals von mindestens 25 000 Euro, die Namen aller Gesellschafter sowie der Betrag der von jedem Gesellschafter zu leistenden Stammeinlage angegeben werden. Die Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter

können unterschiedlich hoch, müssen aber immer durch 50 teilbar sein. Der Mindestbetrag pro Einlage beträgt 100 Euro.

Ausländer, denen ausländerrechtlich eine selbständige Erwerbstätigkeit untersagt ist, dürfen sich nicht in der Weise an einer Kapitalgesellschaft beteiligen, dass sie diese weisungsmäßig beherrschen können. Lediglich eine kapitalmäßige Beteiligung ist erlaubt. Andernfalls ist der Vertrag nichtig und nicht im Handelsregister eintragungsfähig.

Die Einlagen können in verschiedener Form erbracht werden:

#### *Bareinlagen*

Einlagen, die in Geld erbracht werden, nennt man Bareinlagen. Bareinlagen brauchen bei der Gründung nicht in voller Höhe, sondern nur zu einem Viertel eingezahlt sein. Die eingezahlten Geldeinlagen (einschließlich gegebenenfalls zu leistender Sacheinlagen) müssen jedoch bei der Anmeldung zur Eintragung mindestens 12 500 Euro betragen.

#### *Sacheinlagen*

Als Einlage können auch Sachen oder Rechte eingebracht werden (sogenannte Sachgründung), also z. B. Wertgegenstände, Maschinen, Forderungen, Grundstücke, Unternehmen etc. Dem Registergericht sind bei Sachgründung folgende Unterlagen einzureichen:

- ⇒ Ein von den Gesellschaftern unterschriebener Sachgründungsbericht, in dem die für die Angemessenheit der Sachleistungen wesentlichen Umstände darzulegen sind. Der Sachgründungsbericht dient u.a. dazu, dem Registergericht die von der Gesellschaft vorgenommene Bewertung der als Sacheinlage eingebrachten Gegenstände zu erklären. Eine Bezugnahme auf eingereichte Gutachten, Rechnungen, Bilanzen etc. ist dabei möglich. Der Bericht gehört zu den Unterlagen der Registerakte, die später von Dritten eingesehen werden kann.
- ⇒ Unterlagen darüber, dass der Wert der Sacheinlagen dem Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage entspricht. Bei eingebrachten Einzelgegenständen ist in der Regel ein Gutachten eines Sachverständigen einzureichen. Bei der Einbringung eines Unternehmens sind die Jahresergebnisse der letzten beiden Jahre anzugeben.
- ⇒ Die Verträge, die den Festsetzungen der Sacheinlagen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind.

#### ***Der Gesellschaftsvertrag kann enthalten:***

##### *Dauer der GmbH/Nebenleistungspflicht*

Soll das Unternehmen nur eine bestimmte Zeit bestehen, so ist auch dies im Gesellschaftsvertrag festzulegen.

Für den Fall, dass den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden ("Nebenleistungspflichten"),

sind auch diese Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

### *Schiedsklausel*

Wer langwierige Rechtsstreitigkeiten über innergesellschaftliche Meinungsverschiedenheiten scheut, kann in den Gesellschaftsvertrag eine sogenannte Schiedsklausel aufnehmen, nach der nicht die Gerichte, sondern Schiedsgutachter oder Schiedsrichter im Streitfalle tätig werden. Solche Vereinbarungen sparen oft Geld und Zeit.

### *Wettbewerbsverbot - Vorsicht bei Vereinbarungen*

Geschäftsführer und beherrschende Gesellschafter unterliegen gegenüber "ihrer" Gesellschaft einem Wettbewerbsverbot. Der Umfang des Wettbewerbsverbots bestimmt sich - so zumindest die Auffassung der Finanzverwaltung - nach Maßgabe des im Gesellschaftsvertrag formulierten Tätigkeitsbereiches (Unternehmensgegenstand).

Das Wettbewerbsverbot besteht kraft Gesetzes. Einer vertraglichen Vereinbarung bedarf es dazu nicht.

Nicht immer sind jedoch Geschäftsführer oder beherrschende Gesellschafter bereit, sich einer solchen Beschränkung zu unterwerfen. In Fällen dieser Art kann die Gesellschaft auf das Verbot verzichten (Öffnungsklausel). Im Hinblick auf die sich insoweit stetig entwickelnde zivil- und finanzgerichtliche Rechtsprechung empfiehlt es sich, diese Frage bei der Beratung mit dem Rechtsanwalt oder Notar besonders sorgfältig zu erörtern.

### *Gründungskosten*

Es ist zulässig, dass der Gründungsaufwand - also die Kosten, die im Zusammenhang mit der GmbH-Gründung entstehen (Notar- und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Gesellschaftssteuer, Berater-Honorar) - nicht durch die Gesellschafter übernommen, sondern durch die Gesellschaft selbst getragen wird. Voraussetzung ist jedoch, dass die Höhe dieses Gründungsaufwandes ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag festgesetzt wird.

Durch diese Offenlegung soll die Vorbelastung des Gesellschaftsvermögens, das insoweit nicht mehr als Haftkapital zur Verfügung steht, erkennbar werden.

### *Sonstige mögliche Regelungen*

- ⇒ Berufung der Geschäftsführer;
- ⇒ Umfang der Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführer;
- ⇒ Beschlussfassung der Gesellschafter;
- ⇒ Einberufung der Gesellschafterversammlung;
- ⇒ Verteilung der Stimmen;
- ⇒ Verfügung über Geschäftsanteile;
- ⇒ Vererbung von Geschäftsanteilen;
- ⇒ Aufstellung des Jahresabschlusses;
- ⇒ Gewinnverteilung;
- ⇒ Einziehung von Geschäftsanteilen;
- ⇒ Ausscheiden und Auseinandersetzung;
- ⇒ Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (sogenanntes Selbstkontrahierungsverbot).

### ***Geschäftsführerbestellung***

Um im Geschäftsverkehr tätig zu werden, braucht die GmbH einen Geschäftsführer, der sie nach außen vertritt. Dieser muss schon bei der Errichtung der Gesellschaft bestellt werden, denn nur er kann für die weitere Gründungsphase notwendige Handlungen, insbesondere die Anmeldung der GmbH zum Handelsregister, vornehmen.

Die Bestellung des ersten Geschäftsführers kann im Gesellschaftsvertrag oder durch einen gesonderten Gesellschafterbeschluss erfolgen. Empfehlenswert ist es, die zweite Alternative zu wählen, weil sonst bei jedem Geschäftsführerwechsel auch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages vorgenommen werden müsste.

### ***Einzahlung der Stammeinlagen***

Die erste Tätigkeit des neu bestellten Geschäftsführers muss darin bestehen, dass er die Gesellschafter zur Kasse bittet. Die Anmeldung zum Handelsregister ist nämlich erst möglich, wenn von jeder Bareinlage mindestens ein Viertel, insgesamt mindestens aber 12 500 Euro (einschließlich Sacheinlagen), eingezahlt sind. Sacheinlagen müssen voll erbracht werden.

Es ist dabei nicht erforderlich, dass der Geschäftsführer das Geld oder die Sachen selbst im Besitz hat, sie müssen nur endgültig - im Rahmen des Gesellschaftszwecks - zu seiner freien Verfügung stehen.

### ***Besonderheiten für die Gründung einer GmbH durch eine Person***

Eine GmbH kann auch durch nur eine Person gegründet werden. Der Errichtungsvorgang weist keine Unterschiede zur Mehrperson-GmbH auf. Auch hier gilt ein Mindeststammkapital von 25 000 Euro, das eingebrachte Bar- oder Sachvermögen muss mindestens 25 000 Euro betragen. Für das Verfahren der Kapitalaufbringung gelten jedoch strengere Vorschriften: Der Alleingründer hat in Höhe des nicht sofort geleisteten Teils einer Bareinlage eine Sicherheit zugunsten der künftigen GmbH zu bestellen. Sicherungsmittel sind z. B. selbstschuldnerische Bürgschaft, Bankbürgschaft oder Grundschuld.

#### ***Wichtig:***

Diese Bestimmungen gelten auch, wenn sich in den ersten drei Jahren nach der Handelsregistereintragung einer Gesellschaft mit mehreren Gesellschaftern alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters vereinigen. Dieser hat innerhalb von drei Monaten nach der Vereinigung die noch ausstehenden Beträge der Geldeinlagen voll einzuzahlen oder eine Sicherheit zu bestellen.

Bei der "Einmann-GmbH" sind Gesellschafterbeschlüsse an eine bestimmte Form gebunden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist gesetzlich vorgeschrieben, dass der Alleingesell-

schafter seine Beschlüsse schriftlich niederzulegen sowie unter Angabe von Tag und Ort zu unterzeichnen hat.

## Was kostet die Gründung einer GmbH?

Die Gründung einer GmbH ist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden.

Zunächst sind die Stammeinlagen aufzubringen, bei Bareinlagen mindestens zu einem Viertel, mindestens aber 12 500 Euro, bei Sacheinlagen in voller Höhe. Mit diesen Mitteln kann die Gesellschaft jedoch nach erfolgter Eintragung arbeiten, sie sind also kein "totes" Kapital.

Die Kosten für Notar und Registergericht bemessen sich nach dem Geschäftswert - hier Höhe des Stammkapitals. Die Gründung einer GmbH mit höherem Stammkapital kostet also auch mehr.

Nimmt man vor Abfassung des Gesellschaftsvertrages eine anwaltliche Beratung in Anspruch, sind zusätzliche Anwaltsgebühren zu zahlen.

Bei der Gründung der GmbH mit einem Stammkapital von 25 000 Euro ist im einzelnen mit folgenden Belastungen zu rechnen (Stand Februar 2002):

Notarkosten	ca. 700 Euro
Kosten des Registergerichts	82 Euro
Veröffentlichungskosten	ca. 300 Euro
Bundesanzeiger/Tageszeitung	_____
insgesamt	ca. 1.082 Euro
	=====

## Mit welchen Steuern muss gerechnet werden?

Die GmbH ist eine juristische Person und damit selbständiges Steuersubjekt. Die Besteuerung knüpft grundsätzlich an die Rechtsform an, ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit. Die GmbH ist daher auch dann gewerbsteuerpflichtig, wenn sie lediglich Vermögensverwaltung betreibt oder freiberufliche Tätigkeiten ausgeübt werden, z. B. bei einer Ingenieur- oder Steuerberatungsgesellschaft. Die GmbH hat im Rahmen der geltenden Vorschriften Gewerbesteuer, Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer sowie Vermögenssteuer abzuführen.

Die Einkünfte der GmbH als solcher unterliegen demgegenüber nicht der Einkommenssteuer. An deren Stelle tritt die Körperschaftssteuer.

Unabhängig von der Besteuerung der Gesellschaft werden die Einkünfte der Gesellschafter und Geschäftsführer besteuert. Insofern gilt für sie nichts anderes als für alle anderen Gewerbetreibenden und Arbeitnehmer, die Einkünfte aus selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit erzielen. Solche Auszahlungen mindern allerdings wiederum den Gewinn der GmbH, da sie als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.



## **Zu welchen Angaben ist man auf dem Geschäftspapier verpflichtet?**

Wenn Sie Ihr Geschäftspapier drucken lassen, sollten Sie darauf achten, dass Gesellschaften mit beschränkter Haftung gesetzlich zur Aufnahme folgender Angaben auf ihren Geschäftsbriefen verpflichtet sind:

- ⇒ Die Rechtsform der Gesellschaft (GmbH)
- ⇒ Der Sitz der Gesellschaft (z. B. Emden)
- ⇒ Das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft (z. B. Amtsgericht Emden)
- ⇒ Die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist
- ⇒ Die Namen sämtlicher - auch stellvertretender - Geschäftsführer (Familiename und mindestens ein ausgeschriebener Vorname).
- ⇒ Die Steuernummer (nur auf Rechnungen)

Falls ein Aufsichtsrat/Beirat gebildet worden ist und dieser einen Vorsitzenden hat, ist dessen Name anzugeben.

Werden - was nicht zwingend erforderlich ist - Angaben über das Gesellschaftskapital gemacht, so muss die Höhe des Stammkapitals und der Gesamtbetrag der noch nicht eingezahlten Einlagen angegeben werden.

Die Pflichtangaben sind auf allen Geschäftsbriefen zu machen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind. Nicht dazu gehören allgemeine Werbeschriften, Postwurfsendungen oder Anzeigen. Auch bei Mitteilungen und Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung erstellt und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, sind zusätzliche Angaben nicht notwendig. Bestellscheine und Rechnungen müssen die Angaben immer enthalten.

## **Weiterführende Literatur:**

- *Unternehmensformen im Vergleich – Steuerliche Aspekte bei der Wahl der Unternehmensform.* 50seitige Broschüre des Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK).  
Kosten: 5,60 Euro, zu beziehen über Ihre Industrie –und Handelskammer
- 

## **Ansprechpartner:**

Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg  
Ringstraße 4, 26721 Emden

Karen Genßler, Tel.: 0 49 21/89 01-29, Fax: 89 01-92 29; Email: [genssler@emden.ihk.de](mailto:genssler@emden.ihk.de)

Heike Lambertus, Tel.: 0 49 21/89 01-29, Fax: 89 01-92 29; Email: [lambertus@emden.ihk.de](mailto:lambertus@emden.ihk.de)

Stand: August 2002